

19-01-1 Codiernummer	05.06.2019 letzte Änderung	02 Auflage
---------------------------------------	---	-----------------------------

Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge

vom 3. Februar 2016

Aufgrund von § 19 Abs. 1 i.V.m. § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Juni 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Juni 2019 erteilt.

§ 1 Bildungswissenschaftliche Studienanteile bei Wahl der Lehramtsoption

- (1) Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile können bei der Wahl der Lehramtsoption in den Bachelorstudiengängen im Bereich der übergreifenden Kompetenzen absolviert werden. Sie werden in der Regel vom Institut für Bildungswissenschaft sowie der Pädagogischen Psychologie verantwortet. Sie vermitteln Grundlagen der Bildungswissenschaften, die auch als Vorbereitung auf das Studium im Master of Education (Profil Lehramt Sekundarstufe I bzw. Profil Lehramt Gymnasium) dienen.
- (2) Durch das erfolgreiche Absolvieren der Module soll festgestellt werden, ob die Studierenden über grundlegende Kompetenzen in den Bildungswissenschaften, vor allem im Hinblick auf ein sich daran anschließendes Studium im Master of Education, verfügen.
- (3) Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile bei Wahl der Lehramtsoption umfassen ein Modul Einführung in die Bildungswissenschaften (6 LP), ein Modul Berufsorientierende Praxisphasen (6 LP) und ein Modul Grundfragen der Bildung (4 LP) mit insgesamt 16 Leistungspunkten gemäß der Anlage.
- (4) Prüfungsleistungen in den Modulen sind die folgenden studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen:
 - a) Klausur und/oder die Bearbeitung schriftlicher Aufgaben zur „Einführung in die Schulpädagogik“
 - b) Klausur und/oder die Bearbeitung schriftlicher Aufgaben zur „Einführung in die Pädagogische Psychologie“
 - c) Reflexionen der beiden Praxisphasen (z.B. schriftlich oder Präsentation)
 - d) Leistungsnachweis (z.B. Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung) in einem Seminar, das dem Modul „Grundfragen der Bildung“ zugeordnet ist bzw. anerkannt wird.

Die Leistungsnachweise (z.B. Klausur und/oder die schriftlichen Aufgaben) zur „Einführung in die Schulpädagogik“, zur „Einführung in die Pädagogische Psychologie“ und im Modul „Grundfragen der Bildung“ werden benotet. Die Dauer der Klausuren beträgt zwischen 45 und 120 Minuten (vgl. BA PO Bildungswissenschaft, § 11 Abs. 2). Die Zulassungsbedingungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sowie der Prüfungsmodus werden im Modulhandbuch festgelegt.

- (5) Ausgewählte Ausschnitte aus den bildungswissenschaftlichen Studienanteilen werden im studienbegleitenden Portfolio dokumentiert. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 2 Berufsorientierende Praxisphasen

- (1) Während des Bachelorstudiums sind im Modul berufsorientierende Praxisphasen zwei berufsorientierende Praktika zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase 1 (BOP1) dauert mindestens 3 Wochen, die Praxisphase 2 (BOP2) umfasst mindestens 50 Stunden.
- (3) Die Praxisphase 1 (BOP 1) ist an den jeweiligen öffentlichen und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch anerkannten privaten Schulen für das Lehramt Gymnasium zu absolvieren. Dieses Praktikum wird durch eine Lehrveranstaltung begleitet.
- (4) Die Praxisphase 2 (BOP2) kann an einer Schule jeglicher Schulart oder einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die von der Universität festgelegten Kriterien entspricht. Die Schule bzw. Bildungseinrichtung kann auch im Ausland sein. Dieses Praktikum wird durch eine Lehrveranstaltung nachbereitet.

§ 3 Allgemeine Regelungen

- (1) Sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Regelungen für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und einem bzw. einer Studierenden aus dem Studiengang BA-Bildungswissenschaft, letzterer bzw. letztere mit beratender Stimme. Eine der beiden Hochschullehrer/innen ist Vorsitzende/r, die/der andere stellvertretende/r Vorsitzende/r. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit für den bzw. die Studierende beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.
- (3) Die Anmeldungsmodalitäten zur Prüfungsleistung werden in den jeweiligen Veranstaltungen bekannt gegeben.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist möglich, wenn schriftlich ein Härtefallantrag an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses gestellt und bewilligt wird. Der Antrag ist zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu versehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 5. Juni 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlagen

A1 Modul Einführung in die Bildungswissenschaften (6 LP) Vorlesung „Einführung in die Schulpädagogik“

Vorlesung „Einführung in die Schulpädagogik“

Vorlesung „Einführung in die Pädagogische Psychologie“

Jeweils:

Besuch der Sitzungen oder selbstständiges Erarbeiten der Inhalte 30 Std./1 LP,

Vor- und Nachbereitung entsprechend der Aufgabenstellungen/Vorgaben in der Vorlesung 30 Std./1 LP

Eigenstudium, Vorbereitung und Durchführung der Klausurarbeit 30 Std./ 1LP

A2 Modul Berufsorientierende Praxisphasen (6 LP)

Berufsorientierende Praxisphase 1:

Zeit in der Praxiseinrichtung 90 Std./3 LP

Kontaktzeit mit Vor- und Nachbereitung 30 Std./1 LP

Berufsorientierende Praxisphase 2:

Zeit in der Praxiseinrichtung inklusive Reflexion 50 Std. und Begleitveranstaltung 10 Std./2 LP

A3 Modul Grundfragen der Bildung (4 LP)

Besuch der Sitzungen 30 Std./1 LP

Vor- und Nachbereitung 30 Std./1 LP

Eigenstudium, Vorbereitung und Durchführung der Hausarbeit oder der anderen Prüfungsleistungen 60 Std./ 2LP

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. März 2016 (S. 223 ff) und geändert am 5. Juni 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. Juli 2019, S. 683 ff).